

Rechtssache C-83/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

8. Februar 2022

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia n.º 5 de Cartagena (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2022

Kläger:

RTG

Beklagte:

Tuk Tuk Travel, S. L.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Pauschalreise – Entscheidung des Reisenden, die Reise aus Furcht vor der Ausbreitung von COVID-19 in Asien zu stornieren – Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände – Volle Erstattung aller für die Reise getätigten Zahlungen

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 267 AEUV – Ersuchen um Vorabentscheidung über Gültigkeit und Auslegung – Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2302 – Mindestinformationen, die dem Reisenden zur Verfügung gestellt werden müssen – Gültigkeit im Licht von Art. 114 Abs. 3 AEUV und Art. 169 Abs. 1 und 2 Buchst. a AEUV – Nationale Grundsätze der Verhandlungsmaxime und der Dispositionsmaxime – Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

Vorlagefragen

1.- Sind Art. 169 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und Art. 114 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass sie Art. 5 der Richtlinie 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen entgegenstehen, weil nach diesem Artikel die obligatorischen vorvertraglichen Informationen für den Reisenden nicht das ihm durch Art. 12 der Richtlinie zuerkannte Recht umfassen, vor Reisebeginn unter voller Erstattung des gezahlten Betrags vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen?

2.- Stehen die Art. 114 und 169 AEUV sowie Art. 15 der Richtlinie 2015/2302 der Anwendung der in den Art. 216 und 218 Abs. 1 LEC (Ley de Enjuiciamiento Civil [Zivilprozessordnung]) genannten Grundsätze der Verhandlungsmaxime und der Dispositionsmaxime entgegen, wenn diese Verfahrensgrundsätze den vollständigen Schutz des klagenden Verbrauchers verhindern können?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- Art. 114 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 169 Abs. 1 und 2 AEUV
- Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, Erwägungsgrund 31 sowie Art. 3 Nr. 12, Art. 5, 6, 8 und 12
- Empfehlung (EU) 2020/648 der Kommission vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie

Angeführte nationale Vorschriften

- Konsolidierter Text der Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios (Allgemeines Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Nutzer), Art. 153, 156 und 160

Mit diesen Artikeln werden die Art. 5, 6, 8 und 12 der Richtlinie 2015/2302 fast wörtlich in spanisches Recht umgesetzt.

- Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung, LEC)

Art. 216: „Die Zivilgerichte entscheiden aufgrund des Sachvortrags, der Beweismittel und der Anträge der Parteien, sofern das Gesetz nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt.“

Art. 218: „1. Die Urteile müssen klar und präzise sein und müssen sich mit der Klage und den sonstigen Anträgen der Parteien decken, die im Rahmen des Rechtsstreits in geeigneter Weise auszulegen sind. Sie enthalten die vorgeschriebenen Erklärungen, verurteilen oder entlasten den Beklagten und entscheiden alle streitigen Punkte, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Das Gericht entscheidet gemäß den auf den Fall anwendbaren Vorschriften, auch wenn diese von den Parteien nicht korrekt zitiert oder geltend gemacht worden sind, ohne dadurch vom Streitgegenstand abzuweichen, dass es andere tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt, als die Parteien geltend machen wollten.“

Art. 412: „1. „Sobald der Verfahrensgegenstand in der Klageschrift, der Klageerwiderung und gegebenenfalls in der Widerklage festgelegt worden ist, können ihn die Parteien später nicht mehr ändern.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 10. Oktober 2019 beschloss der Kläger, mit der Beklagten, der Tuk Tuk Travel, S. L., einen Vertrag über eine Pauschalreise für zwei Personen nach Vietnam und Kambodscha mit Abreise von Madrid am 8. März 2020 und Rückkehr am 24. März 2020 abzuschließen.
- 2 Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zahlte der Kläger 2 402 Euro, wobei sich der Gesamtbetrag der Reise auf 5 208 Euro belief. In den allgemeinen Vertragsbedingungen wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, „die Reise vor ihrem Beginn gegen eine Rücktrittsgebühr zu stornieren“. Vertragliche oder vorvertragliche Informationen über die Möglichkeit einer Stornierung für den Fall, dass am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen, waren nicht enthalten.
- 3 Am 12. Februar 2020 setzte der Kläger die Beklagte von seiner Entscheidung in Kenntnis, die Reise wegen seiner Besorgnis hinsichtlich des Vormarsches des Coronavirus in Asien nicht durchzuführen, und verlangte die Erstattung der ihm wegen der Nichtdurchführung zustehenden Beträge.
- 4 Die Beklagte antwortete ihm am 14. Februar 2020, teilte ihm die Stornierungskosten mit und erklärte, dass sie ihm 81 Euro erstatten werde. Nach einem Schriftwechsel zwischen dem Kläger und der Beklagten teilte diese ihm mit, dass sie ihm schließlich 302 Euro erstatten werde.
- 5 Der Kläger beschloss, vor dem vorliegenden Gericht zu klagen. Er fordert die Erstattung von 1 500 Euro, wobei die Agentur 600 Euro als Verwaltungskosten einbehalten kann.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Der Kläger macht geltend, die Stornierung sei fast einen Monat vor Beginn der Reise erfolgt und seine Entscheidung sei auf höhere Gewalt zurückzuführen: die besorgniserregende Gesundheitssituation im Reisegebiet wegen COVID-19.
- 7 Die Beklagte trägt vor, dass die Entscheidung des Klägers zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag nicht gerechtfertigt gewesen sei. Im Februar 2020 sei man normal in diese Länder gereist. Am Bestimmungsort hätten zum Zeitpunkt der Stornierung der Reise keine unvermeidbaren oder außergewöhnlichen Umstände vorgelegen, da nicht nachgewiesen sei, dass die Behörden des Heimat- oder Ziellandes konkrete Maßnahmen ergriffen hätten, die die Reise unmöglich gemacht hätten. Zu berücksichtigen seien die Informationen, die zu dem Zeitpunkt vorgelegen hätten, als der Kläger beschlossen habe, seine Reise zu stornieren. Der Kläger habe die allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verwaltungskosten (15 % des Gesamtbetrags der Reise) akzeptiert, und die Stornierungskosten seien die von jedem seiner Dienstleister angewandten. Außerdem habe der Kläger dadurch, dass er keine Versicherung abgeschlossen habe, das Risiko einer hypothetischen Stornierung übernommen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Nach dem 31. Erwägungsgrund der Richtlinie 2015/2302 „... sollten [Reisende] ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurücktreten können, wenn die Durchführung der Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann zum Beispiel Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen, umfassen.“
- 9 Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302 bestimmt: „Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Im Fall des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag gemäß diesem Absatz hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.“
- 10 Weder die Richtlinie 2015/2302 noch die spanischen Rechtsvorschriften enthalten jedoch als Mindestinhalt der Informationen, die dem Reisenden zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen, die Möglichkeit des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag bei Vorliegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher

Umstände mit dem Anspruch auf Erstattung aller gezahlten Beträge und ohne Rücktrittsgebühr. Daher wusste der Kläger weder, als er die Beklagte von seiner Entscheidung, nicht zu reisen, in Kenntnis setzte, noch, als er seine Klage vor dem vorliegenden Gericht (vor dem er ohne Anwalt auftritt) erhob, dass er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und Anspruch auf Erstattung aller gezahlten Beträge haben könnte, weil am Bestimmungsort außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände vorlagen, die die Reise erheblich beeinträchtigen könnten.

- 11 Zum einen stellt sich die Frage, ob die dem Kläger nach der Richtlinie 2015/2302 zur Verfügung gestellten Mindestinformationen im Licht von Art. 169 AEUV in Verbindung mit Art. 114 AEUV unzureichend sind, das heißt, ob die Informationen, die der Reisende hatte und die mit der Richtlinie in Einklang stehen, ihm den Schutz seiner gesetzlich anerkannten Rechte und Interessen als Reisender erschweren und für das Erreichen eines hohen Schutzniveaus als Reisender insbesondere in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem er ohne Anwalt auftritt, möglicherweise unzureichend sind.
- 12 Zum anderen stellt sich die Frage, ob es nach dem Unionsrecht möglich ist, für den Fall, dass danach die ernste Lage aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die den Ablauf der Reise erheblich beeinträchtigen, als erwiesen gilt, in einem Urteil die Erstattung aller gezahlten Beträge über den in der Klageschrift gestellten Antrag hinaus zu gewähren, was gegen ein Grundprinzip des spanischen Verfahrensrechts, den Grundsatz der Dispositionsmaxime (Art. 218 Abs. 1 LEC), verstößt. Die Anwendung des spanischen Verfahrensrechts verhindert nämlich, dass in einem Urteil mehr als der in der Klage geforderte Betrag gewährt wird (im vorliegenden Fall hätte dies zur Folge, dass die Erstattung nicht vollständig wäre), was ein hohes Schutzniveau für den Verbraucher verhindern könnte, der somit nicht in vollem Umfang den Verbrauchern durch den AEUV gewährten hohen Schutz genießen würde.
- 13 Zu letzterer Frage hat das Tribunal Supremo de España (Oberster Gerichtshof Spaniens) ein Vorabentscheidungsersuchen (Rechtssache C-869/19) über die Tragweite der nationalen Verfahrensgrundsätze der Verhandlungsmaxime und der Dispositionsmaxime vorgelegt. Am 15. Juli 2021 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge in dieser Rechtssache vorgelegt, in denen es heißt: „Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist im Lichte des Effektivitätsgrundsatzes dahin auszulegen, dass er der Anwendung der nationalen Verfahrensgrundsätze der Verhandlungsmaxime (*principio de justicia rogada*), wonach der Streitgegenstand von den Parteien bestimmt wird, der Dispositionsmaxime (*principio de congruencia*), wonach der Entscheidungstenor in Relation zu den Anträgen der Parteien steht, und des Verbots der *reformatio in peius* entgegensteht, die das nationale Gericht, das mit dem von einer Bank eingelegten Rechtsmittel gegen ein Urteil befasst ist, mit dem die Rückerstattung der von einem Verbraucher aufgrund einer später für nichtig erklärten Mindestzinsklausel rechtsgrundlos gezahlten Beträge zeitlich beschränkt wurde, daran hindern, die vollständige Rückerstattung dieser rechtsgrundlos gezahlten Beträge anzuordnen.“